

Gemeinsame Spitalliste für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Vom 5. November 1997¹

GS 33.1137

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft - unter Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt - beschliesst:

I. Grundsätzliches

§ 1

¹ Die Spitalliste beider Basel dient als Grundlage der akutsomatischen Spitalversorgung für alle Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, unter Berücksichtigung der Nachfrage nach stationären Leistungen anderer Kantone und aus dem Ausland.

² Sie basiert auf einer bedarfsgerechten Versorgungsplanung, die das Angebot aller Versicherungsklassen umfasst und private Spitalträgerschaften angemessen berücksichtigt.

II. Gesetzliche Grundlagen

§ 2

Spitäler und Kliniken, die gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)² in der gemeinsamen Spitalliste figurieren, sind im Rahmen des erteilten Leistungsauftrags³ sowie der zugeordneten Bettenkapazität zur Erbringung von Leistungen aus der Grundversicherung (allgemeine Versicherung) der Krankenkassen zugelassen. Ist ein Leistungserbringer auf der Spitalliste aufgeführt, wird damit nur die Leistungspflicht der Krankenversicherer, nicht jedoch diejenige des Kantons begründet.

¹ Per 1. Januar 2000 bereinigte Fassung, bestehend aus den Publikationen im Amtsblatt BL Nr. 46 vom 13. November 1997 bzw. Nr. 49 vom 1. Dezember 1998 sowie der Änderung vom 1. Februar 2000. - Mit der Fassung vom 17. September 2002 (GS 34.610), in Kraft seit 1. Januar 2003 wurde die Gliederung verändert; materielle Änderungen nur in § 16..

² Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 [SR 832.10]

³ Unter dem Begriff Leistungsauftrag ist an dieser Stelle nicht ein Auftrag des Kantons an ein bestimmtes Spital zu verstehen, sondern die Zuordnung eines bestimmten Leistungsspektrums, das dem Bedarf entspricht.

§ 3

Die Zuständigkeiten für die Erstellung der Spitalplanung und für den Erlass der Spitalliste im Kanton Basel-Stadt sind im Spitalgesetz vom 26. März 1981¹ und in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVO) vom 7. November 1995² geregelt. § 2 des Spitalgesetzes erwähnt als Kantonsaufgabe die kantonale Spitalplanung und die allfällige Beteiligung an einer regionalen Spitalplanung. In der geltenden KVO ist in § 5 festgehalten, dass das Sanitätsdepartement die Grundlagen zur Festlegung einer bedarfsgerechten Spitalversorgung ermittelt. In § 6 der KVO wird statuiert, dass der Regierungsrat die nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederte Liste erlässt.

§ 4

Im Kanton Basel-Landschaft wird die Pflicht zur Erstellung einer bedarfsgerechten Spitalplanung und einer Spitalliste im Spitalgesetz vom 24. Juni 1976³, § 2, Absatz 3, dem Regierungsrat auferlegt.

III. Erlass / Änderungen in der gemeinsamen Spitalliste

§ 5

¹ Die gemeinsame Spitalliste wurde mit Beschlüssen der Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 5. November 1997⁴ per 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. Am 24. November 1998 haben die Regierungen beider Basler Kantone verschiedene (per 1. Januar 1999 und per 1. Januar 2003 wirksame) Änderungen in der gemeinsamen Spitalliste beschlossen.

² Die vorliegende Neufassung der gemeinsamen Spitalliste berücksichtigt alle per 1. Januar 2003 gültigen Änderungen.

IV. Definition des Begriffs 'Somatische Akutmedizin'

§ 6

¹ Unter dem Begriff 'Somatische Akutmedizin' ist die Versorgung von Personen, die einer kurzfristigen, intensiven ärztlichen und pflegerischen Betreuung bedürfen, zu verstehen.

² Nicht unter den Begriff 'Somatische Akutmedizin' fällt die Behandlung von psychisch kranken Menschen, die Rehabilitation, die medizinische Versorgung kranker Betagter und die Langzeitbehandlung in Spitälern und Kliniken. Institutio-

¹ SG 330.100

² SG 834.410

³ GS 26.187, SGS 930

⁴ GS 33.1187

nen, die ihre Leistungen in den Bereichen Psychiatrie, Geriatrie, Rehabilitation und Spezialangebote zulasten der Grundversicherung erbringen, figurieren in den separaten Spitallisten des Kantons Basel-Stadt bzw. des Kantons Basel-Landschaft.

V. Aufbau der gemeinsamen Spitalliste

§ 7

Die Spitalliste der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist in Versorgungskategorien gegliedert. Sie bezeichnet für jede Institution den entsprechenden Rechtsträger, liefert Angaben zu deren Status/Finanzierung und ordnet ihr jeweils einen Leistungsauftrag und eine bestimmte Anzahl Planbetten zu.

§ 8

Es wird zwischen drei Versorgungskategorien unterschieden:

- a. Grundversorgung (G):
Stationäre Grundversorgung im Akutspital bedeutet die elektive Abklärung, Behandlung und Pflege von Patientinnen und Patienten mit häufig auftretenden Krankheiten, Verunfallten und Schwangeren, die in der Regel ohne den Einsatz aufwendiger technisch-apparativer Mittel sowie spezialisierter Arbeitsteams erfolgen können.
- b. Spezialisierte Versorgung (S):
Umfasst das Leistungsspektrum der stationären Grundversorgung sowie die Behandlung von Krankheiten und Unfällen, welche sowohl diagnostisch und therapeutisch hohe technisch-apparative als auch spezialisierte fachliche Anforderungen stellen.
- c. Hochspezialisierte Versorgung (HS):
Das Leistungsspektrum der Grundversorgung und der spezialisierten Versorgung ist erweitert um das hochspezialisierte Angebot. Dazu bedarf es hochspezialisierten Fachpersonals sowie hochdifferenzierter medizinisch-technischer Geräte und Ausrüstungen.

§ 9

Bezüglich Trägerschaft wird zwischen öffentlich - von einem der beiden Kantone bzw. der Gemeinde Riehen - betriebenen Spitälern/Kliniken und Institutionen, die privatrechtlich organisiert sind, unterschieden.

§ 10

¹ Unter der Rubrik Status/Finanzierung wird für jede auf der gemeinsamen Liste figurierende Institution - differenziert nach den beiden Kantonen - auf den zumeist

vertraglich bzw. über das Spitalabkommen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft limitierten Zugang für grundversicherte Patientinnen und Patienten (mit Wohnsitz in einem der beiden Kantone) hingewiesen¹.

² Bei den öffentlichen (staatlichen) Spitälern wird zwischen voll subventioniert und subventioniert gemäss Spitalabkommen BS/BL, bei den Spitälern mit privater Trägerschaft zwischen subventioniert gemäss Vertrag und nicht subventioniert unterschieden.

³ Die einweisende Instanz hat demnach zu beachten:

- a. Die öffentlichen Spitälern werden bekanntlich durch die Standortkantone (im Falle des Gemeindespitals Riehen durch die Standortgemeinde) vollumfänglich subventioniert. Für grundversicherte Patientinnen und Patienten heisst dies, dass die in Rechnung gestellten Kosten für einen Aufenthalt in einem staatlichen Spital des Wohnortkantons durch die Krankenkasse und die Subventionen gedeckt sind. Aufgrund der eingeschränkten Freizügigkeit zwischen den beiden Kantonen ist eine Hospitalisation in einem staatlichen Spital des 'anderen' Basler Kantons ohne zusätzliche Kostenfolge für grundversicherte Patientinnen und Patienten nur möglich, wenn es sich um eine Notfallhospitalisation (Unfall oder akute Erkrankung) handelt bzw. wenn eine Person mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft zentrumsmedizinische Leistungen des Kantonsspitals Basel oder des Felix Platter-Spitals in Anspruch nehmen muss.
- b. Zusatzversicherte Patientinnen und Patienten haben je nach Versicherungspolice Zugang zu allen Akutspitälern in beiden Kantonen.

⁴ Die Behandlung und die finanzielle Abgeltung von grundversicherten Patientinnen und Patienten aus den umliegenden Kantonen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist mittels Abkommen bzw. Verträgen geregelt.

§ 11

¹ Die Rubrik Leistungsauftrag gemäss Artikel 39 Absatz 1 e KVG hält fest, für welches Leistungsspektrum das Spital/die Klinik zulasten der Grundversicherung zugelassen ist.

² Der Leistungsauftrag wird durch einen Katalog von fünf medizinischen Spezialitäten, welche das gesamte Behandlungsspektrum abdecken, definiert:

- a. Medizin
- b. Chirurgie
- c. Gynäkologie
- d. Geburtshilfe
- e. Pädiatrie (inkl. operative Disziplinen Kinder und Jugendliche)

³ Im Falle von Spezialkliniken, die in ausgewählten Behandlungsfeldern eine

¹ Es sind somit diese Verträge bzw. das Spitalabkommen BS/BL, welche das Ausmass der interkantonalen Freizügigkeit zwischen den beiden Basler Kantonen regeln.

umfassende Versorgung wahrnehmen, kann der Katalog um ausgewählte, zusätzliche medizinische Spezialitäten bzw. Subspezialitäten erweitert werden.

§ 12

¹ Die Grundversorgung (G) umfasst in der Regel die Leistungen Allgemeine Medizin (inkl. Teilgebiete); Allgemeine Chirurgie (inkl. Orthopädie, Urologie, Plastische Chirurgie); Ophthalmologie; Oto-Rhino-Laryngologie; normale Geburten, gynäko-logische Erkrankungen und Unfälle.

² Die Querschnittsfunktionen Anästhesie, Röntgendiagnostik und Überwachung sowie die Spitalpharmazie, das Labor und die Therapien können durch eigenes Fachpersonal erbracht werden oder im Rahmen von Konsiliar- und/oder Kooperationsverträgen von anderen qualifizierten Institutionen bezogen werden.

³ Spitäler, deren Leistungsspektrum der Kategorie Grundversorgung zugeordnet ist, müssen nicht unbedingt Leistungen in allen fünf obengenannten Bereichen anbieten.

§ 13

¹ Die Kategorie Spezialisierte Versorgung (S) umfasst das Leistungsspektrum der Grundversorgung, die allerdings während der Normalarbeitszeit vollumfänglich auf den Notfalldienst ausgedehnt wird. Je nach Bedarf ist eine Ausweitung des Leistungsspektrums um Fachgebiete wie Onkologie, Angiologie, invasive Kardiologie, Pneumologie, Dermatologie, Wiederherstellungschirurgie, Implantationschirurgie und Pädiatrie (inkl. Kinderchirurgie) möglich. Ebenfalls angeboten werden können die Dialyse sowie Lasertherapien. In der Regel wird eine Intensivpflegestation betrieben.¹

² Die Leistungserbringung innerhalb des Spektrums der Kategorie 'Spezialisierte Versorgung' (geplante Eintritte und Notfälle) ist jederzeit sichergestellt.

³ Die Zuteilung des Leistungsspektrums einer Institution zur Spezialisierten Versorgung setzt nicht zwingend eine Leistungserbringung in allen fünf obengenannten Spezialitätenbereichen voraus.

§ 14

¹ Die Hochspezialisierte Versorgung (HS) umfasst neben dem Angebot der Spezialisierten Versorgung zusätzlich Fachgebiete wie Immunologie, Infektiologie, Bakteriologie, Klinische Pharmakologie, Reproduktionsmedizin, Lithotripsie, Plastische und Wiederherstellungschirurgie, Kieferchirurgie, Neurochirurgie, Transplantationsmedizin und Herzchirurgie. Das Angebot wird in Zusammenarbeit mit der Universität Basel sichergestellt.²

² Die Leistungen der Hochspezialisierten Versorgung (geplante Eintritte und Behandlung komplexer Notfälle durch interdisziplinäre Teams) werden rund um

¹ Fassung vom 13. Dezember 2005 / 3. Januar 2006 (GS 35.855), in Kraft seit 1. Januar 2006.

² Fassung vom 13. Dezember 2005 / 3. Januar 2006 (GS 35.855), in Kraft seit 1. Januar 2006.

die Uhr und übers ganze Jahr sichergestellt.

§ 15¹

¹ Unter dem Titel Planbetten wird jeder Institution eine bestimmte Bettenzahl zugeordnet. Dieser Planbettenbestand entspricht der maximalen Anzahl Betten (über alle Versicherungsklassen), die ein Spital/eine Klinik betreiben darf. Eine Veränderung der aktuellen Bettenzahlen zwischen den verschiedenen Versicherungsklassen ist prinzipiell möglich – der Planbettenbestand darf jedoch nicht überschritten werden. Die Institutionen sind nicht verpflichtet, die Planbetten vollumfänglich zu betreiben.

² Im Planbettenbestand mit eingeschlossen sind neben den Normalpflegebetten:

- Intensivpflegebetten
- Wachsaalbetten
- Notfallbetten

³ Nicht zum Planbettenbestand gehören:

- Betten für gesunde Säuglinge
- Aufwachbetten
- Dialysebetten
- Betten für teilstationäre bzw. tageschirurgische Patientinnen und Patienten

VI. Somatische Akutmedizin

§ 16²

Institution	Rechts-träger	Status/ Finanzierung	Kat.	Leistungsauftrag gem. Art. 39 Abs. 1 e KVG	Plan- betten
Kantonsspital 4031 Basel	öffentl.	Basel-Stadt: voll subventioniert Basel-Landschaft: subventioniert gem. Spitalabkommen BS/BL	HS	> Medizin > Chirurgie > Gynäkologie > Geburtshilfe > Ophthalmologie Psychiatrie, Geriatrie gemäss Spitalliste Kanton Basel-Stadt	618 ³

¹ Fassung vom 4. Februar 2003 (GS 34.841), rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2003.

² Fassung vom 17. September 2002 (GS 34.610), in Kraft seit 1. Januar 2003.

³ Fassung vom 27. Januar 2004 (GS 35.35), rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2004.

Institution	Rechts-träger	Status/ Finanzierung	Kat.	Leistungsauftrag gem. Art. 39 Abs. 1 e KVG	Plan- betten
Felix Platter-Spital 4012 Basel	öffentl.	Basel-Stadt: voll subventioniert Basel-Landschaft: subvent. gem. Spi- talabkommen BS/BL	HS	> Medizin (nur Rheumatologie) Geriatrie gemäss Spi- talliste Kanton Basel- Stadt	21
UniversitätsKin- derspital beider Basel	öffentl.	voll subventioniert durch beide Kanto- ne	HS	Spezialklinik > Pädiatrie Rehabilitation, Psych- iatrie	123
Kantonsspital 4101 Bruderholz	öffentl.	Basel-Landschaft: voll subventioniert Basel-Stadt: subventioniert gem. Spitalabkommen BS/BL	HS/ (nur Med. Uniklinik) S	> Medizin > Chirurgie > Gynäkologie > Geburtshilfe Rehabilitation, Geriatrie gem. Spitalliste Kanton BL	333
Kantonsspital 4410 Liestal		Basel-Landschaft: voll subventioniert Basel-Stadt: subventioniert gem. Spitalabkommen BS/BL	HS/ (Med. und urolog. Uniklinik) S	> Medizin > Chirurgie > Gynäkologie > Geburtshilfe Rehabilitation, Geriatrie gem. Spitalliste Kanton BL	321
St. Claraspital 4016 Basel	privat	Basel-Stadt: subventioniert gem. Vertrag Basel-Landschaft: nicht subventioniert	S	> Medizin > Chirurgie > Gynäkologie (nur Grundversor- gung)	219
Kantonsspital 4242 Laufen	öffentl.	Basel-Landschaft: voll subventioniert Basel-Stadt: subventioniert gem. Spitalabkommen BS/BL	G	> Medizin > Chirurgie > Gynäkologie > Geburtshilfe Geriatrie gemäss Spi- talliste Kanton Basel- Landschaft	60
Gemeindespital 4125 Riehen (Gem. Riehen)	öffentl. (Gem. Riehen)	Basel-Stadt: voll subventioniert (Gemeinde Riehen) Basel-Landschaft: nicht subventioniert	G	> Medizin > Chirurgie Geriatrie gemäss Spi- talliste Kanton Basel-Stadt	48
Ita-Wegmann-Kli- nik 4144 Arlesheim	privat	Basel-Landschaft: nicht subventioniert Basel-Stadt: nicht subventioniert	G	> Medizin > Geburtshilfe > Pädiatrie Psychiatrie, Geriatrie gem. Spitalliste Kanton BL	63

Institution	Rechts-träger	Status/ Finanzierung	Kat.	Leistungsauftrag gem. Art. 39 Abs. 1 e KVG	Plan- betten
Lukas-Klinik 4414 Arlesheim	privat	Basel-Landschaft: nicht subventioniert Basel-Stadt: nicht subventioniert	G	> Medizin	46
Praxis-Klinik Birs- hof ¹ 4142 Münchens- tein	privat	Basel-Landschaft: nicht subventioniert Basel-Stadt: nicht subventioniert	G	> Chirurgie > Allgemeine Innere Medizin und Rheu- matologie aus- schliesslich in Verbin- dung mit einem Pa- tientenfall mit einer orthopädischen / chi- rurgischen Haupt- diagnose.	43
Praxisklinik Rennbahn 4132 Muttenz	privat	Basel-Landschaft: nicht subventioniert Basel-Stadt: nicht subventioniert	G	> Chirurgie	10
Merian-Iselin-Spi- tal 4009 Basel	privat	Basel-Stadt: subventioniert gem. Vertrag Basel-Landschaft: nicht subventioniert	G	> Medizin > Chirurgie	120
Bethesda-Spital 4020 Basel	privat	Basel-Stadt: subventioniert gem. Vertrag Basel-Landschaft: nicht subventioniert	G	> Medizin > Chirurgie > Gynäkologie > Geburtshilfe	80
Schmerzklinik Kirschgarten 4010 Basel	privat	Basel-Stadt: nicht subventioniert Basel-Landschaft: nicht subventioniert	G	Spezialklinik > Schmerztherapie	15

1 Fassung vom 13. Dezember 2005 / 3. Januar 2006 (GS 35.855), in Kraft seit 1. Januar 2006.